

BGer 6B 709/2007 vom 24. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_709_2007

FR: TF 6B 709/2007 du 24 novembre 2007

IT: TF 6B 709/2007 del 24 novembre 2007

Regeste

Vorsätzliche Tötung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass der Beschwerdeführer wegen vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt wurde. Er macht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich festgestellt (Beschwerde S. 2 Ziff. II/2). "Offensichtlich unrichtig" im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG bedeutet "willkürlich" (BGE 133 II 249 E. 1.2.2), und willkürlich ist ein Entscheid nicht schon, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint, sondern nur, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 132 I 13 E. 5.1 ; 131 I 57 E. 2, 217 E. 2.1, 467 E. 3.1). Auf appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 130 I 258 E. 1.3). Der Beschwerdeführer bemängelt in zwei Kapiteln "falsche und willkürliche Feststellungen des Sachverhalts" (Beschwerde S. 3 - 6) sowie "willkürliche Beweiswürdigung" (Beschwerde S. 6 - 9). Seine Ausführungen, die sich in Kritik erschöpfen, wie sie in einer Appellation vorgebracht werden müsste, legen nicht dar, dass der angefochtene Entscheid offensichtlich unrichtig oder auf andere Art willkürlich wäre. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.